

STATUTEN DES VEREINS
Kleingartenverein 'Stilles Tal'

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Name "Kleingartenverein 'Stilles Tal'" und hat seinen Sitz in St. Pölten. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2 Zweck

Er ist ein selbstständiger, gemeinnütziger Zweckverein im Rahmen des Landesverbandes sowie des Zentralverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs. Die Statuten dieser Verbände sind für den Verein und dessen Mitglieder in allen General- und Unterpachtangelegenheiten bindend. Der Austritt des Vereins aus dem Landesverband kann nur in der Generalversammlung des Vereins beschlossen werden, wozu eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Zu dieser Versammlung ist der Landesverband einzuladen, der einen oder mehrere Vertreter entsendet, denen Gelegenheit gegeben werden muss, die Vereinsmitglieder über die Folgen des Austrittes aufzuklären.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Verein erstrebt die kulturelle und soziale Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens und die Vertretung gemeinsamer Interessen. Besondere Aufgaben des Vereins sind:

- 2.1 Erwerb und Pachtung von Grundflächen und ihre Überlassung an die Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung sowie die besondere Förderung des Kleingartenwesens in Niederösterreich.
- 2.2. Förderung der allgemeinen und fachlichen Bildung der Vereinsmitglieder. Durchführung theoretischer und praktischer Schulung durch spezielle Fachgruppen, Abhaltung von Fachvorträgen und Ausstellungen sowie die Förderung der Kleintierzucht im Rahmen seiner Generalversammlungsbeschlüsse, des Weiteren die Prämierung vorbildlicher Leistungen auf dem Gebiete des Kleingartenwesens.
- 2.3. Vermittlung der vom Zentral- und Landesverband herausgegebenen Zeitschriften und Rundschreiben, Fachschriften, Büchern und zweckdienlichen Rechtsvorschriften, Anlage einer Fachbibliothek und Pflege zweckmäßiger Statistik.
- 2.4. Vermittlung öffentlicher und privater Mittel zur Schaffung gemeinsamer Einrichtungen, günstiger Kredite und Versicherungen. Des Weiteren der Ankauf kostengünstiger Gartenprodukte, Hilfsmittel für den Gartenbau und Abgabe derselben an die Vereinsmitglieder.
- 2.5. Beratung der Mitglieder, Erteilung von Rechtsauskünften in allen Kleingartenfragen erfolgen durch den zuständigen Landes- oder Zentralverband sowohl auf Grund einer Vereinsanweisung oder Vorstelligkeit durch das Mitglied.
- 2.6. Anstreben eines eigenen Vereinsheimes, Lehr- und Versuchsgartens, Kinderspielplatzes, Stromversorgung der Mitglieder und Erwerb einer Schankkonzession, welche ausschließlich bei Veranstaltungen den Mitgliedern dienlich sind.



§4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, aus Anschlussmitgliedern, aus fördernden, unterstützenden sowie aus Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede volljährige und handlungsfähige Person werden, wenn dieselbe eine Kleingartenparzelle pachtet. Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmeansuchen oder eine Beitrittserklärung erworben, wenn die Vereinsleitung zustimmt. Diese hat das Recht, Ansuchen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft. Das aufgenommene Mitglied hat die Kenntnisnahme der Vereinsstatuten und der Gartenordnung sowie die Einhaltung derselben zu bescheinigen. Anschlussmitglieder: Auf Grund des Bundeskleingartengesetzes BGBl, Nr. 6/1959 mit der Novelle BGBl Nr. 147/1999 können nunmehr Ehepartner oder Lebensgefährten gemeinsam eine Parzelle pachten. Wenn Ehepartner oder Lebensgefährten gemeinsam eine Parzelle pachten, müssen auch beide Unterpächter Mitglieder im Verein und bei den Dachorganisationen, denen sich der Verein angeschlossen hat, sein. Jene Person, die auf dem Unterpachtvertrag an zweiter Stelle genannt wird, ist damit im Verein und in den Verbänden, denen der Verein beigetreten ist, Anschlussmitglied. Das Stimmrecht im allgemeinen Vereinsgeschehen kann jedoch nur von einer Person ausgeübt werden. In allen Angelegenheiten des Unterpachtrechtes und des allgemeinen Vereinsgeschehens hat das Anschlussmitglied dieselben Rechte und Pflichten wie jenes Mitglied, das im Unterpachtvertrag erstgenannt ist. Zu fördernden und unterstützenden Mitgliedern können physische und juristische Personen, Behörden und Körperschaften ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im Vereinsinteresse besondere Verdienste erworben haben. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Vereinsgeschichte besonders verdient gemacht und herausragende Leistungen auf dem Gebiete des Kleingartenwesens in Niederösterreich erbracht haben. Fördernde, unterstützende und Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt und sind von Beitragszahlungen enthoben, falls sie nicht gleichzeitig auch ordentliches Vereinsmitglied sind.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt (5.1.)
- durch Ableben des Mitglieds (5.2.)
- durch Ausschluss des Mitglieds (5.3.)
- mit Beendigung des Unterpachtverhältnisses (5.4.)
- mit der Auflösung des Vereins (§ 16)

- 6.1. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist der Vereinsleitung schriftlich anzuzeigen. Des Weiteren ist das Mitgliedsbuch oder der Vereinsausweis sowie alle Schlüssel, die den Zutritt zur Kleingartenanlage ermöglichen, abzugeben und der Unterpachtvertrag zurückzustellen. Der Austritt hat das Erlöschen aller Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis zum Verein sowie auf die gemeinschaftlichen Einrichtungen (Vereinsheim ...) und die Beendigung des Unterpachtvertrages zur Folge.
- 6.2. Durch den Tod des Unterpächters wird der Unterpachtvertrag aufgelöst, es sei denn, dass binnen 2 Monaten der Ehegatte, Verwandte in gerader Linie, Wahlkinder oder eine andere Person, die an der Bewirtschaftung des Kleingartens in den letzten 5 Jahren maßgeblich mitgewirkt haben, schriftlich die Bereitschaft erklären, den Unterpachtvertrag fortzusetzen. Der Generalpächter hat längstens binnen einem weiteren Monat den Eintritt einer dieser Personen in den Unterpachtvertrag schriftlich anzuerkennen. Falls mehrere Personen die Bereitschaft erklärt haben und eine Einigung darüber, wer von ihnen das Unterpachtverhältnis fortzusetzen hat, nicht zustande gekommen ist, gilt Folgendes:
Der Ehegatte, die Kinder und Enkelkinder haben den Vorzug vor anderen Eintrittsberechtigten; unter diesen gehen diejenigen, die den Kleingarten in den letzten 5 Jahren gemeinsam mit dem Unterpächter bewirtschaftet haben, den übrigen Eintrittsberechtigten vor. Soweit nach diesen Vorschriften mehrere Personen für das Eintrittsrecht in Betracht kommen, entscheidet der Generalpächter unter diesen nach seiner Wahl. Die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied des Vereins obliegt der Vereinsleitung. Wenn Ehepartner oder Lebensgefährten gemeinsam das Unterpachtrecht ausgeübt haben, setzt der Hinterbliebene nun das Unterpachtrecht alleine fort.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Beschluss der Vereinsleitung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn:
 - 6.3.1. der Unterpächter mit der Zahlung des Unterpachtzinses, den von der Generalversammlung festgesetzten Vereinsbeiträgen, offenen Forderungen aller Art an den Verein, den Mitgliedsbeiträgen zu den Verbänden, zu deren Zahlungen er nach den Bestimmungen des Unterpachtvertrages oder den Vereinsstatuten oder nach den Satzungen der Kleingartenverbände verpflichtet ist, trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit mittels zweier eingeschriebener Briefe länger als zwei Monate im Rückstand bleibt.
 - 6.3.2. der Unterpächter durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten anderen Mitgliedern das Zusammenleben verleidet. Dies gilt im Besonderen, wenn jemand gegen die Vereinsstatuten, gegen die Gartenordnung verstößt oder dem Ansehen des Kleingartenwesens schadet.
 - 6.3.3. der Kleingärtner sich gegenüber dem Grundeigentümer, dem Generalpächter oder deren Organe, einem Mitglied oder Organ des Kleingartenvereins oder einem Organ des Landesverbandes einer Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder körperliche Sicherheit schuldig macht, sofern es sich nicht um Fälle handelt, die den Umständen nach als geringfügig zu bezeichnen sind.

- 6.3.4. der Unterpächter den Kleingarten ohne zwingenden Grund länger als ein Jahr nicht im Sinne des §1 Abs.1 oder 3 des Kleingartengesetzes verwendet oder trotz erfolgter Mahnung die ihm bekannt gegebenen Bewirtschaftungsmängel innerhalb einer schriftlich gesetzten Frist nicht abgestellt hat.
- 6.3.5. der Unterpächter den Kleingarten trotz erfolgter Mahnung, sei es gärtnerisch oder anderweitig, erwerbsmäßig nutzt oder gegen die Bestimmungen des §3 Abs.1 oder 3 des Kleingartengesetzes verstößt. Diese besagen insbesondere, dass der Inhaber eines Kleingartens oder dessen Ehegatte keinen weiteren Kleingarten im selben Bundesland pachten darf. Dies gilt auch für den Eigentümer eines Kleingartens. Dem Kleingärtner ist die Weiterverpachtung, Vermietung oder Bewirtschaftung durch eine andere Person nicht gestattet. Die vorübergehende Betreuung des Kleingartens durch ein Familienmitglied kann nur über das Einverständnis der Vereinsleitung erfolgen.
- 6.3.6. In den Fällen 6.3.2. und 6.3.3. steht dem Verhalten des Unterpächters das Verhalten der seinen Kleingarten besuchenden Personen (Verwandte und Gäste) gleich, sofern er es unterlässt, die ihm mögliche Abhilfe zu schaffen. Als Ausschließungsgrund nach 6.3.2. und 6.3.3. kann ein Verhalten des Vereinsmitglieds oder der in diesem Punkt genannten Personen nicht herangezogen werden, wenn seither mehr als ein halbes Jahr verstrichen ist. Gleichzeitig mit der Ausschließung aus dem Verein ist bei Unterpächtern das Kündigungsverfahren einzuleiten. Die Ausschließung wird rechtskräftig, wenn das Kündigungsverfahren abgeschlossen ist. Nach der in Rechtskraft erwachsenen Ausschließung des Mitglieds aus dem Verein ist dies dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschließungsgründe mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Mit der Rechtskraft der Ausschließung erlöschen die Mitgliedschaft, jede eventuelle Vereinsfunktion und alle Rechte an den Verein.
- 6.4. Endet das Unterpachtverhältnis infolge Beendigung des Hauptpachtvertrages, so richten sich die Rechte des Unterpächters, soweit dieses Recht auch dem Landesverband oder dem Zentralverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs als Generalpächter zusteht, nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Endet das Unterpachtverhältnis aus einem anderen Grund, so hat der Unterpächter die errichteten Baulichkeiten und Kulturen auf dem Grundstück zu belassen. Ihm steht in diesem Fall nur ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung nach §16 BKIGG für die Baulichkeiten und Kulturen zu. Entschädigungen sind von einem beeideten Sachverständigen festzustellen, wenn keine Einigung über die Höhe der Entschädigung erzielt wird, wobei weder der Rechtsvorgänger noch der Rechtsnachfolger übervorteilt werden dürfen. Offensichtliche Überzahlungen sind nicht rechtswirksam und können durch die ZPO geahndet werden. Die festgesetzte Summe der Aufwandsentschädigung ist dem austretenden, ausgeschlossenen Mitglied oder Erben eines verstorbenen Unterpächters auszuführen. Stehen einer Auszahlung gesetzliche Bestimmungen entgegen, ist die Aufwandsentschädigung bei Gericht zu hinterlegen. Über die Schätzung, die Bedingungen der Übergabe und Übernahme ist seitens der Vereinsleitung eine Niederschrift aufzusetzen, die von allen Beteiligten zu unterfertigen ist. Andere Ansprüche stehen dem ehemaligen Mitglied oder dessen Erben nicht zu.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Alle ordentlichen Mitglieder und Anschlussmitglieder haben das Recht, die gemeinsamen Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Die Nutzungsrechte an der dem Kleingärtner zugewiesenen Kleingartenparzelle ergeben sich aus dem Unterpachtvertrag. Die Gartenordnung ist von allen Vereinsmitgliedern unbedingt einzuhalten. Ordentliche Mitglieder haben in allen Vereinsversammlungen Sitz und Stimme. Sie können sich im Verhinderungsfall mit mündlicher oder schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, entweder durch das Anschlussmitglied oder eine Vertrauensperson.
- 7.2. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht für alle Vereinsämter sowie das schriftliche und mündliche Beschwerderecht bei der Vereinsleitung. In jenen Fällen, wo das Unterpachtrecht von Ehepartnern oder Lebensgefährten gemeinsam ausgeübt wird, hat nur eine Person Sitz und Stimme. Desgleichen kann das aktive Wahlrecht nur von einer Person ausgeübt werden. In ein Vereinsamt (Vorstand oder Rechnungsprüfer) kann jedoch auch ein Anschlussmitglied gewählt werden, wenn nicht zugleich das ordentliche Mitglied eine Hauptfunktion ausübt oder hierfür vorgeschlagen ist. Demnach besitzen Anschlussmitglieder das passive Wahlrecht.
Sollten sowohl das ordentliche Mitglied und auch das Anschlussmitglied zugleich für eine Funktion vorgeschlagen werden, darf nur einer von ihnen eine Hauptfunktion (Vorstand oder Rechnungsprüfer) ausüben.
Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7.3. Jedes Kleingartenmitglied hat die Pflicht, seinen Kleingarten im Sinne der Statuten und der Gartenordnung ordentlich zu bewirtschaften, und jedes Mitglied hat das Ansehen, die Bestrebungen und gemeinsamen Interessen des Vereines in jeder Hinsicht zu unterstützen.
- 7.4. Jedes Kleingartenmitglied ist ferner verpflichtet, die Statuten des Vereines, des Landes- und des Zentralverbandes sowie die Gartenordnung zu beachten. Alle Vereinsmitglieder haben die Beschlüsse der Generalversammlungen, deren satzungsgemäße Bestimmungen und Anordnungen genauest zu beachten und die Weisungen der Vereinsfunktionäre zu befolgen. Jedes Mitglied hat auch die von der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung beschlossener Beitragszahlungen an den Verein, den Landes- oder den Zentralverband sowie die festgesetzten Umlagen, Gebühren oder die im Interesse des Vereines erforderlichen sonstigen Beitragszahlungen fristgerecht zu entrichten.
- 7.5. Die vorübergehende Benützung einer Kleingartenparzelle durch eine nicht dem Verein angehörende Person oder durch ein anderes Vereinsmitglied kann die Vereinsleitung bei entsprechender Begründung durch das schriftlich ansuchende Mitglied nur in Ausnahmefällen gestatten, wobei hieraus jedoch keine späteren Rechtsansprüche abzuleiten sind.

- 7.6. Wenn im allgemeinen Vereinsinteresse eine Änderung im Flächen-
ausmaß des überlassenen Kleingartens erforderlich wird, hat jeder
Unterpächter eine solche gegen eine angemessene Entschädigung
zuzulassen.
- 7.7. Jeder Unterpächter ist auch angehalten, den Funktionären der Vereins-
leitung oder einem von ihm bestellten Organ das Betreten und die
Besichtigung der Kleingartenparzelle sowie der darauf befindlichen
Baulichkeiten und Kulturen zu gestatten. Jedes Mitglied ist ferner
verpflichtet, sämtliche aus gemeinsamen Mitteln entstandenen und
benützten Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu betreuen, und
haftet für alle verursachten Schäden. Hundebesitzer sind aufgefordert
ihre Tiere innerhalb der Anlage an der Leine zu führen. Etwaige
Verunreinigungen sind vom jeweiligen Hundebesitzer zu entsorgen.
Die im Interesse der Weiterbildung veranstalteten Vorträge, Schulungs-
kurse oder Ausstellungen, aber auch die gemeinsamen Veranstaltungen
sollen von allen besucht werden, die Schädlingsbekämpfung muss von
allen beachtet werden. Hierbei sind die vom Verein eventuell ge-
tätigten Maßnahmen zu fördern und zu dulden. Unbedingtes Augenmerk
soll auch auf Umweltfragen, die Landschaftspflege und das Land-
schaftsbild gelegt werden.

§8 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§9), der Vorstand (§11),
die Rechnungsprüfer (§14) sowie das Schiedsgericht (§ 15).
Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

§9 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (alle drei Jahre mit Wahl der Vereins-
leitung) ist alljährlich spätestens im ersten Vierteljahr durch den
Obmann einzuberufen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- Beschluss des Vorstandes oder der ordentliche Generalversammlung
- schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs.5 erster Satz VereinsG)
- Beschluss eines/der Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs.5 Zweiter Satz VereinsG)
- Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen General-
versammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin
schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter
der Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Bei der Generalversammlung
sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die
ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer
schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der
Mitglieder anwesend ist, jedenfalls aber ohne Rücksicht auf die Zahl der
Erschienenen eine halbe Stunde nach der auf der Einladung angegebenen Zeit.
Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder sein Stell-
vertreter.

Anwesende Vertreter des Zentral- und des Landesverbandes oder einer Bezirksleitung haben in den Vereinsversammlungen beratende Stimme. Die Abstimmungen erfolgen entweder mit Handzeichen oder mit Stimmzettel. Der Abstimmungsvorgang ist zu Beginn der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festzulegen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Über Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist eine Beschlussfassung nur dann statthaft, wenn zwei Drittel der Anwesenden dies verlangen. Beschlüsse über Statutenänderungen, der Vereinsauflösung und Beschlüsse zu Ausschließungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 9.1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Obmannes, des Kassiers, von Fachberatern sowie der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- 9.2. Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten und Entlastungserteilung des Kassiers und der gesamten Vereinsleitung.
- 9.3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer sowie die Wahl eines Wahlausschusses für die nächste Generalversammlung.
- 9.4. Festsetzung der Einschreibgebühr, der Mitglieds- und Investitionsbeiträge sowie der sonstigen Pflichtleistungen der Mitglieder.
- 9.5. Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung und über Anträge der Mitglieder, wenn diese 8 Tage vor der Generalversammlung ihre Anträge der Vereinsleitung übermittelt.
- 9.6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie die Ernennung von unterstützenden und fördernden Mitgliedern.
- 9.7. Kenntnisnahme über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- 9.8. Beschlussfassungen über Statutenänderungen.
- 9.9. Beschlussfassung über die eventuelle Auflösung oder Umbenennung des Vereins.
- 9.10. Beschlussfassung über ein restliches Vereinsvermögen.

Zur Wahl der Vereinsleitung, der Rechnungsprüfer und aller übrigen Funktionäre ist ein Jahr vor der Wahl ein Wahlausschuss zu bilden, dem mindestens 3 Mitglieder angehören müssen. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher während des Wahlvorganges den Vorsitz führt und über die Wahlvorschläge durch die Generalversammlung abstimmen lässt. Hierbei ist die Eignung der vorzuschlagenden Personen zu berücksichtigen und die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung von Vorgeschlagenen hat der Wahlausschuss Ersatznennungen vorzunehmen.

Bis zur Neuwahl bleiben die Mitglieder der Vereinsleitung, der Rechnungsprüfung und allfälliger übriger Funktionäre dieselben und sind dazu berufen, die Vereinsgeschäfte weiter zu führen, bis eine neue Vereinsleitung gewählt ist.

Über den Verlauf jeder Versammlung ist eine Verhandlungsschrift zu führen, die vom Obmann und Schriftführer oder bei nicht verlesenen Generalversammlungsprotokollen von zwei Protokollführern zu unterzeichnen ist.

§11 Der Vorstand

Die Vereinsleitung besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und allfälligen Stellvertretern. Die Vereinsleitung wird von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sie hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächst folgenden Generalversammlung einzuholen ist. Der Verein wird nach innen und außen durch den Obmann oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Die Vereinsleitung wird vom Obmann und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Die Vereinsleitung hält mindestens vier Sitzungen im Vereinsjahr ab. Sie ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Alle Schriftstücke sind vom Obmann und vom Schriftführer zu unterschreiben. Kassenbelege sind vom Obmann und vom Kassier zu unterfertigen.

Die Generalversammlung kann jederzeit die gesamte Vereinsleitung oder einzelne ihrer Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Vereinsleitung bzw. Vorstandsmitglieder in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vereinsleitung, im Falle des Rücktritts der gesamten Vereinsleitung an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Die Ausübung der Funktionen erfolgt ehrenamtlich. Funktionen können von allen ordentlichen und auch von Anschlussmitgliedern ausgeübt werden. Vereinsfunktionäre haben grundsätzlich Anspruch auf Ersatz von Auslagen. Angemessene Funktionsgebühren, insbesondere für die Hauptfunktionen, können von der Generalversammlung genehmigt werden. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§12 Aufgaben des Vorstands

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
3. Vorbereitung und Einberufung von Generalversammlungen.
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
5. Verwaltung des Vereinsvermögens. Dieses wird aus den Mitglieds- und Investitionsbeiträgen, Spenden, Vermächtnissen und Vereinsveranstaltungen sowie Zinsen gebildet. Es dient ausschließlich zur Erfüllung der statutarisch festgelegten Vereinszwecke und ist bestens und nutzbringend anzuwenden. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages, die Höhe der Einschreibgebühren und des Investitionsbeitrages sowie die Art der Entrichtung wird von der Generalversammlung beschlossen. Die für den Zentralverband und den Landesverband einzuhebenden Jahrebeiträge sind den Mitgliedern nebst allen anderen dem Verein nicht verbleibenden Einhebungen bekannt zu geben.

6. Umsetzung und Einhaltung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.
7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
8. Allfälliger Beschluss einer Geschäftsordnung.
9. Entscheidung über Beschwerden von ordentlichen Mitgliedern.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in §11 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder der Vereinsleitung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§14 Die Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Rechnungsprüfer innerhalb der Funktionsperiode aus, hat eine Kooptierung stattzufinden, die der nachträglichen Zustimmung der nächsten Generalversammlung bedarf. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Sie haben das Recht, an den Sitzungen der Vereinsleitung teilzunehmen, bei welchen sie eine beratende Stimme haben.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Vereinsleitung hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Überprüfung unterliegen sämtliche Bücher und Belege, der Jahresabschluss sowie die Protokolle aus den Sitzungen der Vereinsleitung. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Der von den Rechnungsprüfern gewählte Vorsitzende (Sprecher) erstattet in der Generalversammlung über die Prüfungstätigkeit sowie über die gemachten Wahrnehmungen Bericht und stellt allfällig in der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung der gesamten Vereinsleitung.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§15 Schiedsgericht

Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet bei vergeblichen Schlichtungsversuchen durch den Obmann oder die Vereinsleitung ein Schiedsgericht, in das jeder Streitteil zwei Vertreter entsendet, die Mitglieder des Vereins sein müssen, aber keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Die vier Schiedsrichter wählen ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden, der bei allen Beschlüssen mitstimmt. Kann über den Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Die Zuweisung von Schlichtungsfällen an das Schiedsgericht hat längstens zwei Wochen nach dem letzten Einigungsversuch zu erfolgen. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, binnen weiterer zwei Wochen eine Entscheidung zu treffen.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Bei Streitfällen, die das Unterpachtrecht betreffen, ist der Landesverband als nächste Instanz hinzuzuziehen und dessen Rechtsmeinung einzuholen. Sollte dem Vereinsschiedsgericht bei der Schlichtung des Streitfalles kein Erfolg beschieden sein, so ist dieser dem Schiedsgericht des Landesverbandes zuzuweisen.

§16 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Alle Aktiva und Passiva müssen erfasst und alle Verbindlichkeiten an Dritte vollständig bereinigt werden. Die Generalversammlung hat einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll gemeinnützigen Zwecken der Kleingartenbewegung oder einer seiner Institutionen zugeführt werden.